



## Merkblatt betr. Invalidenversicherung für Minderjährige mit CF

ATSG = Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

IVG = Invalidenversicherungsgesetz

IVV = Invalidenversicherungsverordnung

HVI = Hilfsmittelverordnung Invalidenversicherung

GgV = Geburtsgebrechenverordnung

KSIH = Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung

### **Anspruch bei Geburtsgebrechen, Art. 13 IVG**

Minderjährige Versicherte haben Anspruch auf die zur Behandlung notwendigen medizinischen Massnahmen. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Versicherte 20-jährig wird.

**GgV: CF = GG 459**

### **Umfang der Massnahmen, Art. 14 IVG**

Die medizinischen Massnahmen bei Minderjährigen umfassen die Behandlung der CF sowie die ärztlich verordneten Arzneien (keine Selbstbehaltkosten).

**Therapeutische Behandlungsgeräte**, die für die Durchführung der Rehabilitationsmassnahmen notwendig sind, werden auf Antrag unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses in der Regel übernommen.

Die IV bezahlt nur 1 Inhalationsgerät. Für ein Zweitgerät braucht es eine medizinische Notwendigkeit (Bsp. notwendige Inhalationen unterwegs) oder eine spezielle Situation (Bsp. externe Ausbildungsstelle). Vorgehen: Antrag mit Arztzeugnis und Angaben über das Gerät und Offerte an die IV-Stelle.

### **Reisespesen, Art. 51 IVG**

Für alle Reisespesen muss auf dem Formular "Rechnung für Reisekosten" Rechnung gestellt werden. (Formulare unter [www.ahv.ch/Home-D/IV/IV-weitere-info/iv-weitere-info.html](http://www.ahv.ch/Home-D/IV/IV-weitere-info/iv-weitere-info.html))

**Reisespesen bei Spitaleintritt**: Ambulanz- oder Helikosten oder Privatauto (45 Rp pro km) für Hin- und Rückweg.

**Reisespesen während des Spitalaufenthaltes**: Eine Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln jeden 3. Tag; d.h. für 1/3 der Spitaltage bezahlt die IV die Reisespesen. Auch wenn nur öffentliche Verkehrsmittel vergütet werden, können Sie mit dem Auto fahren (kein Billetnachweis nötig). Vergütet werden nur die Bilettepreise für eine Person 2. Klasse.

**Reisespesen bei Kontrollen**: (Spital, Hausarzt, Therapie) Es werden Reisespesen für öffentliche Verkehrsmittel vergütet, oder - bei kleinen Kindern oder in besonderen Situationen - Privatauto. Auch wenn nur öffentliche Verkehrsmittel vergütet werden, können Sie mit dem Auto fahren (kein Billetnachweis nötig). Vergütet werden nur die Bilettepreise.

(In ganz speziellen Situationen kann auch für den Schulweg ein Antrag um Kostenübernahme der Autokilometer eingereicht werden, das wird allerdings dann als schulische Massnahme gewertet.)

## **Hilflosenentschädigung, Art. 42 IVG, KSIH 4.2**

Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf. (Art. 9 ATSG).

Eingeschätzt werden folgende Verrichtungen:

- An- und ausziehen
- Aufstehen und absitzen (zu Bett gehen und aufstehen)
- Körperpflege
- Verrichtung der Notdurft
- Fortbewegung im und ausser Haus, Pflege von gesellschaftlichen Kontakten.

Es wird nur der **Mehrbedarf** an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu einem nicht behinderten Kind gleichen Alters berücksichtigt.

Diese Kriterien stimmen für CF-Kinder in der Regel nicht. Es gibt für minderjährige CF-Patienten eine gesetzliche Sonderregelung. Es ist wichtig, dass vor einer Abklärung durch die IV Kontakt mit der Sozialberatung des CF-Zentrums aufgenommen wird. Die CF-Sozialarbeitenden informieren, wie Sie sich auf die Abklärung vorbereiten können.

### **Höhe der Hilflosenentschädigung:**

Die Hilflosenentschädigung ist bei Minderjährigen gleich hoch wie bei volljährigen Versicherten. Sie wird jedoch nicht als Monatsbetrag, sondern als Tagesansatz ausgerichtet (Art. 42ter.1IVG). Sie beträgt

- Fr. 60.80.—bei schwerer Hilflosigkeit
- Fr. 38.—bei mittelschwerer Hilflosigkeit
- **Fr. 15.20 bei leichter Hilflosigkeit (Hilflosenentschädigung für CF-Betroffene im Sonderfall)**

### **Intensivpflegezuschlag**

Die IV kann zusätzlich zur Hilflosenentschädigung einen Intensivpflegezuschlag ausrichten, doch betreffen die Kriterien sehr selten CF-Betroffene (leicht Fr. 15.20, mittel 30.40, schwer 45.60). Erkundigen Sie sich bei der Sozialberatung Ihres CF-Zentrums.

### **Entstehung des Anspruchs**

In der Regel entsteht der Anspruch nach einem Jahr Wartefrist, wenn der Zustand der Hilflosigkeit mindestens in leichtem Grad bestanden hat. Hat sich der Zustand weitgehend stabilisiert und ist irreversibel, kann der Anspruch ausnahmsweise sofort entstehen. Dies ist bei Kleinkindern im ersten Lebensjahr der Fall, wenn die Hilflosigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mehr als 12 Monate dauern wird. Es besteht dann keine Wartefrist (Art. 42 bis.3 IVG).

Wer sich überwiegend auf Kosten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt aufhält, hat keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wenn der Aufenthalt länger als 7 Tage dauert. Die Hilflosenentschädigung wird ab dem 8. Tag anteilmässig gekürzt. Die Hospitalisationstage (z.Bsp. iv-Kuren) werden ebenfalls gestrichen. Bei Eingliederungsmassnahmen auf Kosten der IV während mind. 24 Tagen in einer Institution wird keine Hilflosenentschädigung gezahlt.

Vorgehen im allgemeinen: Um in den Genuss der Hilflosenentschädigung zu kommen, erfolgt der Antrag schriftlich an die IV- Stelle des Wohnkantons. Diese klärt anlässlich eines Hausbesuches durch eine Fachperson den IV Anspruch ab. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend alle 3 Monate mittels speziellem Formular.

### **Anspruch auf Hilfsmittel, Art. 21 IVG, Art. 2 HVI**

Im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste besteht Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind. Für CF-Betroffene z.B. Buggy, Rollstuhl, ev. auch Elektrorollstuhl.

Formulare, Merkblätter und weitere Auskünfte können auch direkt bei der IV-Stelle des Wohnkantons telefonisch verlangt oder per Internet abgerufen werden. [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)